

Satzung des Hausverein Habitat-Grenzbach

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet **Hausverein Habitat-Grenzbach**, nach Eintragung mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Planung eines Gemeinschaftswohnprojekts und die Willensbildung der Mieter*innen zum Zusammenleben in einem Wohnprojekt auf dem Grenzbachareal zwischen Blarerstraße und Schulthaißstraße in Konstanz.

Der Verein setzt sich für die Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sowie des sozialen Zusammenlebens in Konstanz ein, u.a. durch den Einsatz für platzsparende Bebauung und Verkehrsregelung sowie die Schaffung von Generationen und soziale Gruppen übergreifenden Begegnungsmöglichkeiten. Er engagiert sich für Kultur und Bildung sowie den Gedanken des Teilens von Ressourcen jeder Art, u.a. durch den Einsatz für die notwendigen räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür.

Der Verein versteht sich als Teil eines Solidarzusammenschlusses der Mieter*innen und Wohnungssuchenden im Mietshausbereich. Er will deshalb Mitglied im *Mietshäuser Syndikat* werden und verfolgt denselben Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zunächst können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied im Verein werden.
2. Abhängig vom Baufortschritt können auf Beschluss des Vereins nur noch Einzelpersonen oder Gruppierungen Mitglied sein, die Wohnungen oder andere Räume auf dem Grenzbachareal zwischen Blarerstraße und Schulthaißstraße in Konstanz jeweils als Mietpartei verantwortlich nutzen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Antrag über die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Mietverhältnisses oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist.
6. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

§ 4 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder mindestens drei Mitgliedern mit einer einwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine Jahreshauptversammlung findet einmal pro Jahr statt. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse, die nur

die Jahreshauptversammlung fassen kann, sind Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands, Haushaltsplan des Vereins, Wahl der Rechnungsprüfer*innen, Höhe der Mitgliedsbeiträge und von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sowie Auflösung des Vereins.

3. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, später zusätzlich durch Aushang im Haus.
4. Die Versammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Videoversammlung) online abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und Videoversammlung ist möglich. Im Fall einer Videoversammlung werden die Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Adresse des jeweiligen Mitglieds.
5. Soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht, qualifizieren bei Versammlungen die Abstimmenden ihre Stimme mit den Werten +2, +1, 0, -1 oder -2. Eine Mehrheit ist erreicht, sofern die Summe der Werte der abgegebenen Stimmen größer 0 ist.
6. Die Versammlung bestimmt jeweils eine Person zur Leitung der Versammlung bzw. zur Führung des Protokolls. Das Protokoll wird i.d.R. innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder verschickt. Widerspricht niemand innerhalb angemessener Frist, gilt das Protokoll als korrekt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr gleichberechtigten Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26, Abs. 2, Satz 1 BGB.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Vermögen und Beiträge

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden: Es wird als Zweckvermögen (unselbstständige Stiftung) dem *Mietshäuser Syndikat* zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

Konstanz, den 08. Dezember 2023